

Walhalla-Theater.
 Heute zum letzten Mal: „Der Juxbaron“.
 Dienstag Erstaufführung:
 „So lange noch das Lämpchen glüht“.
 Operetten-Pause in 3 Akten mit
Max Walden als Rentier Kannenberg.
 Größter Erfolg in Hannover, Stuttgart, Dortmund und zuletzt Breslau 50 Aufführungen.
 Kasse 10—14 u. 4—8 Uhr.

Volksparke, Burgstraße 27.
 Zum **Jubiläumstag**
 anlässlich des 10jähr. Bestehens des Volksparke findet morgen, Dienstag, den 17. Juli, abends 8 Uhr
Großes Garten-Konzert
 statt, ausgeführt von der **Görlach'schen Kapelle** unter Mitwirkung des Konzertführers **Hrn. Kurt Schreiber.**
 Zu freundlichem Besuche ladet ein
 Die Geschäftsleitung.

Ämtliche Bekanntmachungen.
 Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 16. bis 22. Juli 1917 (52. Woche) folgendermaßen geregelt:
 Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 55 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushaltes, die sich aus der Feittarte ergibt.
 Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 17. Juli. Er erfolgt auf Grund des für die 52. Woche gültigen Abchnittes der Feittarte in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen worden sind.
 Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abchnitt der 52. Woche der Feittarte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abchnitte sind gebündelt dem Stadternährungsamt, Marktplatz 22, III, Zimmer 42, am Montag, den 23. Juli abzuliefern.
 Nicht-Abnehmer erhalten die Butter auf Grund von Butterscheinen mit dem üblichen Markt (Talamtschule) Halle, den 14. Juli 1917. Der Magistrat.

Verbrauchsmenge an Schlachttviehfleisch 400 g.
 Die Verbrauchsmenge an Schlachttviehfleisch, die in der Woche vom 16. bis 22. Juli 1917 bei den Fleischern auf Grund der Fleischscheine entnommen werden darf, wird auf
150 Gramm
 festgesetzt. Von den für diese Woche geltenden Fleischmarken dürfen von der Fleischarte nur die mit den Buchstaben 2A—2F bezeichneten 6 Fleischmarken, von der Rinderfleischarte die mit den Buchstaben 2A—2C bezeichneten 3 Fleischmarken zum Bezuge von Schlachttviehfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachttviehfleisch in den Wurst-, Schmalz- und Speisewirtschaften verwendet werden. Auf die hier 6 bzw. 3 Fleischmarken dürfen 25 Gramm Schlachttviehfleisch mit einem gemessenen Knochen oder 30 Gramm ohne Knochen, Schinken, Denerwürst, Junge, Speck oder Rohkost entnommen werden. Die letzten Fleischmarken 2G bis 2K berechtigen nicht zum Bezuge von Schlachttviehfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachttviehfleisch in den Gastwirtschaften u. dergl.
 Die Menge der Fleischwaren, die auf Grund der städtischen Fleischscheine bei den Fleischern entnommen werden darf, beträgt
250 Gramm.
 Jeder Abchnitt der Fleischscheine berechtigt zum Bezuge von 125 g Fleischwaren. Halle, den 16. Juli 1917. Der Magistrat.

Städtischer Verlags-Verkauf.
 Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September und 4. November 1915 wird der Verkauf der der Stadt überwiebenen **Verlage** wie folgt geregelt:
 Der Verkauf wird am **Dienstag den 17. Juli 1917** in der Talamtschule stattfinden.
 Anlässlich zum Einlass werden die Nummern der neuen Lebensmittellisten 49001—52500 vormittags von 8—12 Uhr u. 52501 bis 56000 nachmittags von 2—6 Uhr.
 Für jede Verlage werden 50 Haushalte werden ca. 110 Gramm zum Einweiden in mitzubringen.
 Abwechslungsreich ist unbedingt bereit zu halten. Papier zum Einweiden in mitzubringen.
 Halle, 16. Juli 1917. Der Magistrat.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1917 wird die weitere Ausgabe der Karten, welche zum Warenbezug (ausnahmsweise von Sonntagstagen) für Kinder bis zu 12 Jahren berechtigen, wie folgt geregelt:
 Die Ausgabe der Karten findet am **Montag, den 16. Juli 1917** ab, gleichzeitig mit den Protokollen, in den zuständigen städtischen Warenausgabestellen statt. Voraussetzungen sind alle Kinder der Lebensmittellisten, — jedoch mit Ausnahme der bereits in der Woche vom 9.—11. Juli mit Karten bedachten Nummern 1—3000 — sofern zum Haushalt Verionen gehören, die nach dem 1. Juli 1906 geboren sind, also im Alter bis zu 12 Jahren haben. Der Altersnachweis ist durch Vorlage der ständesamtlichen Urkunden zu erbringen. Im übrigen verbleibt es bei den in der oben genannten Bekanntmachung gegebenen Bestimmungen. Bekanntmachung über die Regelung des Verkaufs der Karten.
 Die Haushalte mit dem Lebensmittellisten Nummer 1—3000, welche in der Woche vom 9.—14. ds. Mts. die Karten nicht abgeholt haben, können solche nur im Stadternährungsamt, Zim. 9, nicht aber in den Warenausgabestellen erhalten.
 Halle, den 14. Juli 1917. Der Magistrat.

Hallesche Genossenschafts-Buchdruckerei (e. g. m. b. H.)
 Halle, Herz 42/44
 empfiehlt sich zur Herstellung aller Art von **Druckarbeiten**
 bei reeller Bedienung und zivilen Preisen.

3 Könige Varietee, Kl. Klausstr. 7.
 Heute neues Programm, neue Künstler.
Der Friedensstifter.
Pfälzer Schießgraben.
 Im grossen Garten täglich:
Grosses Volks-Konzert.
 Anfang 7 1/2 Uhr. Eintritt frei.
 Ergebnis ladet ein **Karl Henkelmann.**

Böhlert's Roßschlachterei.
 Dienstag: Von Nr. 1401 bis 1900.
 Mittwoch: Von Nr. 1901 bis 2400.
 Donnerstag: Von Nr. 2401 bis 2900.
 Die in Kleinhandelsgeschäften befindlichen Fleischstücke an Schlachttviehfleisch, Eiern, Suppenfleisch und Würstchenfleisch können von heute ab freibleibig oder Marken verkauft werden. Die Fleischstücke von oben nicht genannten Waren sind innerhalb 3 Tagen dem Großhändler zu melden, von dem die städtischen Waren bezogen sind.
 Halle, den 16. Juli 1917. Der Magistrat.

In Änderung der Bekanntmachung vom 14. d. Mts. wird hiermit angeordnet, daß auf den **Abchnitt 15 der Kartoffelarten kein Wehl, sondern nur Kartoffeln** abgegeben und entnommen werden dürfen. Ebenso darf auf den **Abchnitt 72 des Warenbezugscheines vorläufig kein Wehl** abgegeben und entnommen werden. Leber die Verwendung des Abchnittes 72 ergibt im Laufe der Woche weitere Bekanntmachung.
 Halle, den 16. Juli 1917. Der Magistrat.

Bekanntmachung.
 Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. 12. 1915, betreffend die Wabänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:
 I.
 Das Rauchen, Feuermachen und Mitbringen von Feuerzeug — insoweit es zum Betriebe nicht unbedingt erforderlich ist — ist verboten.
 1. Auf dem gesamten unumzäunten oder sonst abgegrenzten Gelände aller Feuerwerkslaboratorien, Sprengstoffabriken und Munitionsfabriken einschließlich der staatlichen Institute; ausgenommen sind die besonders abgegrenzten Verwaltungsgebäude, und zwar bei staatlichen Instituten unbedingt, bei privaten Unternehmungen, insoweit die Explosionsgefahr es zuläßt.
 2. In allen Betrieben und Lagerräumen einschließlich der Treppenhallen, Aufzüge, Flure, Gänge usw., in denen Pulver und andere Sprengstoffe sowie Munition oder Munitionsteile hergestellt, verarbeitet, gelagert oder befördert werden.
 3. In allen Werkstätten und Lagerräumen, sowie auf sonstigen Arbeitsstätten, wo leicht entzündbare Gegenstände, wie Holz, Papier, Baumwolle, Lach, Spiritus, Petroleum, Öl usw. hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.
 II.
 Weitergehende Verbote in Folgeverordnungen oder in Arbeitsordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.
 Die Direktoren der staatlichen Institute und Depots sind befugt, für den Bereich des Depots Ausnahmen von dem obenstehenden Verbot auszusprechen, die solche Befugnis steht den Ortspolizeibehörden für die in ihrem Bezirk befindlichen Fabriken, Betrieben und Lagerräumen zu. Die Befreiung von dem Verbot ist an Ort und Stelle deutlich kenntlich zu machen.
 III.
 Diese Bekanntmachung ist in allen an 1. genannten Stellen in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise anzuhängen. Ebenso sind in allen Räumen, für welche dieses Verbot gilt, Schilder mit der Aufschrift „Rauchen bei Strafe verboten“ anzubringen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.
 IV.
 Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.
 V.
 Die Bekanntmachung vom 2. August 1916 tritt außer Kraft.
 Zuwiderhandlungen werden, soweit die Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Geld- oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.
 Magdeburg, den 7. Juli 1917.
 Der Stellvertretende Kommandierende General des IV. Armee-Korps:
 Rdt. v. Lunder,
 General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2. *604

Mad Wittkind
 Dienstag, den 17. Juli 1917, abends 8 1/2 Uhr:
Kur-Konzert
 vom Stadttheater-Orchester.
 Leitung: 4908 Kapellmeister Karl Wöhren.
 Mittwoch, den 18. Juli 1917, abends 8 Uhr:
Großes Konzert
 vom Stadttheater-Orchester.
 Solist:
Gesangsdir. Alfred Ernesti.
 (Mitgl. d. Hall. Stadttheaters).
 Eintrittspreis 35 Pf.
 Dauerkarten haben Giltigkeit.

Sommer-Schuhwaren
 in vielen Ausführungen
 im Kaufhaus 1084
H. Eikan.

Apollo-Theater.
 Heute 8. Male, abends 8 Uhr
Baum's Sommerreise
 Auserw. Orchester u. 2 Akten
 von W. Geibel. 1891
 Musik von A. Sommerfeld
 mit Willi Schenk
 in der Hauptrolle.
 Vorher: Ein alter Flöckchen.
 Volkst. I. Akt v. O. Richter.

Stadt-Theater Halle
 Direktion: Leopold Schaeke.
 (Am Stadttheater).
 Dienstag den 17. Juli 1917, abends 7 1/2 Uhr:
Zur und Zimmermann.
 Komische Oper in drei Aufzügen von Albert Lortzing.
 Mittwoch den 18. Juli 1917: 1199 **Sappho.**
 (Freilichspiel auf der Weibst.)
Ansichts-Postkarten
 empfiehlt die Volksbuchhandlung.

Moden-Zeitungen III. Quartal 1917.
 Bekannte Frauen- u. Modenzeitschriften alle 14 Tage, pro Heft 85 Pf.
 Wochenzeitschriften für Deutsche Frauen (Börsch) " " " 25 " "
 Häuslicher Ratgeber " " " 15 " "
 Hauswirtschaft " " " 20 " "
 Das Blatt gehört der Hausfrau " " " 20 " "
 Sonntagszeitung für Deutsche Frauen " " " 20 " "
 Praktische Berlinerin " " " 20 " "
 Der Sagar " " " 20 " "
 Hauswirtschaft " " " 20 " "
 Pa bin ich " " " 30 " "
 Praktische Damen- und Kindermode " " " 30 " "
 Die Modenwelt " " " 30 " "
 Große Modenwelt " " " 30 " "
 Große Wochenzeitschrift " " " 1.65 " "
 Mode und Haus " " " 1.65 " "
 Zeitliche Modenzeitschrift " " " 1.95 " "
 Elegante Mode " " " 1.90 " "
 Ringerbergwerke " " " monatlich, pro Heft 35 Pf. " "
 Deutsche Wäsche- u. Handarbeitszeitschrift " " " 1.65 " "
 Häusliche Wäschezeitschrift " " " 55 " "
 Die Wäschezeitung (Monatshefte) " " " 50 " "
 Außer angeführtem Heften nur ähnliche Deutsche und Wiener Moden-Zeitungen sowie Jahrbuch-Alben für Frühjahr u. Sommer 1917, à 80 Pf.
 Die Preise verstehen sich frei Haus.
Nichtabbestelltes wird weiter geliefert.
 Neue Bestellungen nehmen zu jeder Zeit entgegen: alle Mitglieder des Volksblattes und die
Volks-Buchhandlung,
 Halle (Saale), Burg 42/44.

Stoffe für Blusen und Kleider:
 Wolle, Seide, Halbseide, Samt, Schleierstoff in weiß u. bunt, glatt und einfarbig sowie in großen Mengen zu vorzuleistenden Preisen.
Im Kaufhaus H. Eikan, Leipzigerstraße 87.

Hautkrem
 a. Qualitäten nach am Lager.
 Unentbehrlich bei Verunreinigung von K-A-Seife, Schwamm-Dröcker, Leipsigerkr. *606

Ernst Haackel
 Volks-Buchhandlung.

la. Rasierkrem
 einwandfreie Qualitäten von K-A-Seife, Schwamm-Dröcker, Leipsigerkr. *606

Wohnung
 zu vermieten.
Kleine Gosenstrasse 4.
 Zu erfragen bei Nawrot.

Familien-Angebote.
 Die Beerdigung der Ehefrau
Emilie Bürger,
 geb. Weschke,
 findet **Dienstag nachmittags 3 1/2 Uhr** von der **Leichhalle des Südfriedhofes** aus statt. 1195

Arbeiter, Hausfrauen! **Erinnert bei Euren Einkäufen die Geschäfts-Inhaber an ihre Pflicht, im Volksblatt zu inserieren, wenn sie auf Euch als Käufer rechnen wollen.**

